

08.07.2026

Betreff:

**Einspruch gemäß § 25 Wahlordnung – Antrag auf Überprüfung der ungültigen Stimmen sowie der Feststellung des Wahlergebnisses**

Sehr geehrte Mitglieder des Wahlausschusses,  
sehr geehrte Wahlleitung,

hiermit lege ich gemäß § 25 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ein und beantrage die Überprüfung der Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Einspruch richtet sich gegen ein bereits vor der Wahl bekanntes systematisches Problem des elektronischen Wahlverfahrens, welches trotz mehrfacher Hinweise nicht wirksam verhindert wurde und sich nach unserer Auffassung auf die Gültigkeit der Wahl sowie auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben kann.

Bereits bei der elektronischen Wahl im vergangenen Jahr kam es wiederholt dazu, dass Wählerinnen und Wähler versehentlich mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten auswählten und ihre Stimme dadurch gemäß § 21 Abs. 3 der Wahlordnung vollständig ungültig wurde. Dieses Problem war keineswegs neu oder überraschend.

Im Gegenteil: Während des vergangenen Jahres wurde diese Problematik mehrfach innerhalb des Studierendenparlaments, in verschiedenen Ausschüssen sowie gegenüber dem Wahlausschuss thematisiert. Nach unserem Kenntnisstand wurde dies zudem in den jeweiligen Sitzungsprotokollen dokumentiert. Ziel dieser Diskussionen war ausdrücklich, diesen bekannten Fehler im diesjährigen Wahlsystem technisch auszuschließen.

Uns wurde seitens des Wahlamts selbst mitgeteilt:

„Möglicherweise, letztes Jahr ist es auch häufiger vorgekommen, dass Leute bei euch mehrere Personen ankreuzen wollten und dadurch ihren Wahlzettel ungültig gemacht haben. Das wollte ich dieses Jahr unmöglich machen. Aber das Wahlamt hat das blockiert.“

Diese Aussage zeigt eindeutig, dass das Problem dem Wahlamt bekannt war und sogar eine technische Lösung vorgesehen war, deren Umsetzung jedoch verhindert wurde.

Gerade deshalb handelt es sich nach unserer Auffassung nicht um bloße individuelle Bedienungsfehler einzelner Wählerinnen und Wähler. Vielmehr liegt ein systematisches Problem des Wahlverfahrens vor, dessen Fortbestehen trotz vorheriger Kenntnis bewusst in Kauf genommen wurde.

Der Hinweis im Wahlportal, wonach eine Mehrfachauswahl zur Ungültigkeit der Stimme führt, genügt hierfür nicht. Wenn ein bekanntes Fehlverhalten technisch ohne Weiteres verhindert werden kann, verlangt ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren, dass diese Möglichkeit auch genutzt wird. Anderenfalls wird das gesamte Risiko auf die Wählerinnen und Wähler verlagert, obwohl eine technische Vermeidung möglich gewesen wäre.

Besonders schwer wiegt dieser Umstand vor dem Hintergrund der Zusammensetzung unserer Wählerschaft.

Der Wahlausschuss selbst hat im Laufe des Wahlverfahrens mehrfach darauf hingewiesen, dass die Wählerschaft der Liste FUNK – Die Funktionalen überwiegend aus internationalen Studierenden besteht. Gerade bei dieser Wählergruppe können sprachliche Unterschiede sowie Besonderheiten der Benutzerführung eines elektronischen Wahlsystems eine größere Rolle spielen als bei Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern.

Die außergewöhnlich hohe Zahl von rund 400 ungültigen Stimmen entspricht ungefähr der Hälfte der Stimmenzahl unserer Liste. Bereits deshalb besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass diese ungültigen Stimmen nicht gleichmäßig auf sämtliche Listen verteilt sind, sondern bestimmte Wählergruppen und damit auch bestimmte Listen überproportional betroffen haben.

Der Kern des Problems liegt daher nicht lediglich in der Existenz einzelner ungültiger Stimmen, sondern in der möglichen Verletzung der Chancengleichheit der Wahllisten.

Wenn ein seit langem bekanntes technisches Problem bestimmte Wählergruppen aufgrund ihrer Zusammensetzung erheblich stärker trifft als andere, entsteht eine strukturelle Benachteiligung dieser Listen. Dies berührt unmittelbar den Grundsatz der Wahlgleichheit und kann sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben.

Gerade deshalb sieht § 25 Abs. 5 der Wahlordnung ausdrücklich vor, dass eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären ist, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt wurden und sich dies auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben kann.

Ebenso bestimmt § 24 Abs. 4 der Wahlordnung ausdrücklich, dass bei elektronischen Wahlen technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen müssen, welche den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

Gerade diese Vorschrift dient dazu, begründete Zweifel an der Ergebnisermittlung nachträglich überprüfen zu können.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir daher,

1. bei dem mit der Durchführung der elektronischen Wahl beauftragten Unternehmen POLYAS sämtliche nach § 24 Abs. 4 verfügbaren technischen Auswertungen zu den ungültigen Stimmen anzufordern;
2. insbesondere zu prüfen, wie viele Stimmen ausschließlich deshalb ungültig wurden, weil mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten ausgewählt wurden;
3. soweit dies technisch möglich ist, anonymisiert auszuwerten, welchen Wahllisten diese Stimmen tatsächlich gegolten hätten bzw. welche Wahllisten durch die Mehrfachauswahl betroffen waren;
4. diese statistischen Auswertungen sämtlichen betroffenen Wahllisten zur Verfügung zu stellen;
5. anschließend zu prüfen, ob das bekannte systematische Problem die Stimmen- und Sitzverteilung beeinflusst hat.
6. sofern anhand der technischen Auswertung eindeutig festgestellt werden kann, dass Stimmen ausschließlich aufgrund der bekannten Mehrfachauswahl ungültig geworden sind und der tatsächliche Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist, diese Stimmen bei der Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend zu berücksichtigen; hilfsweise die sich aus § 25 Abs. 4 und Abs. 5 der Wahlordnung ergebenden Rechtsfolgen zu ziehen.

Sollte sich hierbei ergeben, dass die fehlerhafte Ausgestaltung des elektronischen Wahlverfahrens Auswirkungen auf die Stimmenverteilung oder die Sitzverteilung gehabt haben kann, beantragen wir gemäß § 25 Abs. 4 und Abs. 5 der Wahlordnung die Aufhebung der bisherigen Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Anordnung der nach der Wahlordnung vorgesehenen weiteren Maßnahmen.

Unser Antrag unterstellt ausdrücklich keine vorsätzliche Manipulation des Wahlergebnisses.

Er stützt sich vielmehr auf den Umstand, dass ein bereits seit dem Vorjahr bekanntes technisches Problem trotz entsprechender Hinweise nicht verhindert wurde und dadurch begründete Zweifel an der Gleichheit, Nachprüfbarkeit und materiellen Richtigkeit des Wahlergebnisses entstanden sind.

Im Interesse eines transparenten und rechtsstaatlichen Wahlverfahrens bitten wir daher um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um Mitteilung der beabsichtigten weiteren Prüfungsschritte.

Mit freundlichen Grüßen

Mehmet Alagül

für die Liste FUNK – Die Funktionalen

